

Konzertchor Burgdorf

Statuten

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Konzertchor Burgdorf ist ein gemischter Chor. Er ist ein Verein im Sinn von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.
- Art. 2 Der Konzertchor Burgdorf pflegt den Chorgesang mit dem Ziel, Chorwerke aller Epochen in Konzerten aufzuführen.
Er fördert die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Mitglieder

- Art. 3 Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv, und Ehrenmitgliedern.
- Art. 4 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, die Chorproben regelmässig zu besuchen und sich für ein hohes Niveau der Konzerte einzusetzen.
- Art. 5 Wer in den Konzertchor Burgdorf aufgenommen werden möchte, unterzeichnet eine Beitrittserklärung, in der Regel nach dem Besuch einiger Proben.
- Art. 6 Die Aktivmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten Stimm- und Wahlrecht. Langjährige Aktivmitglieder erhalten ein Zeichen der Anerkennung.
Die Passivmitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins.
- Art. 7 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein müssen für das ganze Jahr erfüllt werden.

Organisation

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind
- Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen
- Art. 9 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Vereinsversammlung

- Art. 10 Jedes Jahr ist (in der Regel am Anfang des Kalenderjahres) eine Vereinsversammlung als ordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

Weitere Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag verlangen. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden in den Proben erledigt.

Art. 11 An den Vereinsversammlungen sind alle anwesenden Aktivmitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Für Beschlüsse gemäss Art. 12 lit h und i ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Art. 12 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- c) Genehmigung der allgemeinen Richtlinien für das Tätigkeitsprogramm
- d) Wahlen
- e) Behandlung von Anträgen von Vereinsmitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Annahme und Abänderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Zu wählen sind:

- Präsident bzw. Präsidentin und Mitglieder des Vorstandes unter Bezeichnung ihrer Chargen
- Dirigent bzw. Dirigentin
- 2 Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin

Art. 13 Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus mit schriftlicher Einladung und Traktandenliste einberufen. Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 12 lit f sind mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Vorstand

Art. 14 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen:

- Präsident bzw. Präsidentin
- Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin
- Kassier bzw. Kassierin
- Verantwortlicher bzw. Verantwortliche für Administration und Protokoll
- Verantwortlicher bzw. Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung

Art. 15 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Erarbeitung des musikalischen Tätigkeitsprogramms in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten bzw. der Dirigentin

- Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind
- Geschäftsführung
- Ernennung des Vizedirigenten bzw. der Vizedirigentin und der Stimmbildner und Stimmbildnerinnen
- Bildung und Einberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand orientiert darüber den Chor.
- Bestimmung der Registerverantwortlichen
- Vorschlag des/der Delegierten des Konzertchors Burgdorf in den Verwaltungsrat der Casino Theater AG

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann den Dirigenten bzw. die Dirigentin und andere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen beiziehen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen

- Art.17 Die beiden Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten sie dem Vorstand mit schriftlichem Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Dirigent bzw. Dirigentin

- Art. 18 Der Dirigent bzw. die Dirigentin leitet die Proben und die musikalischen Anlässe des Vereins. Er bzw. sie kann vom Vizedirigenten bzw. der Vizedirigentin vertreten werden. Er bzw. sie wird in musikalischen Angelegenheiten zu den Verhandlungen des Vorstandes beigezogen.
- Art. 19 Die Anstellungsverhältnisse des Dirigenten bzw. der Dirigentin sowie des Vizedirigenten bzw. der Vizedirigentin werden durch Vertrag geregelt.

Finanzielles

- Art. 20 Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - Schenkungen und Spenden
 - Reinerlös von Konzerten und anderen Veranstaltungen

- Art. 21 Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für diese Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 22 Im Falle einer Fusion des Konzertchors Burgdorf mit einem anderen Verein ähnlicher musikalischer Zielrichtung geht das Vereinsvermögen in das Vermögen des neuen Vereins über.
- Art. 23 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Burgdorf zur Unterstützung musikalischer Projekte der Stadt übergeben.

Bestätigung

Die vorstehenden Statuten wurden am 23. Februar 2005 zusammen mit dem Fusionsvertrag vom 23. Februar 2005 zwischen den Vereinen Frauenchor Gesangverein Burgdorf, Männerchor Liederkranz und Lehrergesangverein Burgdorf durch die Hauptversammlungen der drei Vereine rückwirkend auf den 1. Januar 2005 genehmigt.

Konzertchor Burgdorf

Die Präsidentin:

Der Kassier:

Silvia Bonati

Stefan Bauer